

Polzeiverordnung
Gemeinde Efringen-Kirchen

**Nutzungsuntersagung von Grillstellen sowie offenem Feuer im öffentlichen Bereich
auf der Gemarkung Efringen-Kirchen aufgrund der aktuellen Brandgefahr**

Gemäß §§ 1,3,17, 111 Abs.2 sowie 113 Abs.1 Polizeigesetz (PolG) erlässt die
Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen folgende

POLIZEIVERORDNUNG

§ 1

- (1) Auf der gesamten Gemarkung der Gemeinde Efringen-Kirchen wird die Nutzung vorhandener Grillstellen, die Nutzung mitgebrachter Grills und das Entfachen von offenem Feuer im öffentlichen Bereich untersagt.
- (2) Bei der Verwendung von Grills im privaten Bereich sowie bei dem Entfachen von offenem Feuer sind in ausreichender Menge Löschmittel (Löschwasser, Feuerlöscher) in greifbarer Nähe vorzuhalten.

§ 2

- (1) Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Regelung ist gem. § 26 Abs.1 und 2 PolG als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5.000, -- Geldbuße bedroht.
- (2) Gegenstände, die sich auf diese Polizeiverordnung bzw. die Ordnungswidrigkeit beziehen oder zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet werden können, können eingezogen werden.

§ 3

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Polizeiverordnung tritt, vorbehaltlich der Verlängerung, mit Ablauf des 26.07.2026 außer Kraft.

Diese Polizeiverordnung kann bei der Gemeinde Efringen-Kirchen, Ordnungsamt, und auf der Internetseite der Gemeinde Efringen-Kirchen eingesehen werden.

Efringen-Kirchen, den 02.07.2026



Carolin Holzmüller

Bürgermeisterin

Begründung

I.

Die Ortspolizeibehörde ist gem. §§ 17 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG zuständig für den Erlass von Polizeiverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz und kann hierzu polizeiliche Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Aufgabe der Polizei ist es, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Aufgrund der aktuell anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen besteht eine sehr hohe Brandgefahr. Daher ist die Nutzung der Feuerstellen und der eingerichteten Grillplätze im öffentlichen Bereich sowie das Entfachen von offenem Feuer ab sofort untersagt. Die Nutzung von mitgebrachten Grills und ähnlicher Gegenstände im öffentlichen Bereich ist ebenfalls untersagt, da auch hiervon eine erhebliche Brandgefahr ausgeht. Soweit im privaten Bereich Grills oder vergleichbare Gegenstände verwendet werden, sind in ausreichender Menge Löschmittel wie Wasser oder Feuerlöscher in greifbarer Nähe vorzuhalten, um eine Brandentstehung unmittelbar begegnen zu können.

Ziel dieser Regelung ist die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, Verhinderung von Schäden an Wäldern und Wiesen sowie die Vermeidung der Überlastung der Feuerwehren. Der Schutz dieser Rechtsgüter umfasst die öffentliche Sicherheit.

Die Anordnung zum Verbot des Grillens ist aufgrund der vorgenannten Gründe notwendig und angemessen. Ein vergleichbares oder milderer Mittel als das Verbot ist aufgrund der aktuell hohen Brandgefahr nicht vorhanden. Der durch die Anordnung angestrebte Schutz der genannten Rechtsgüter ist hierbei höher zu bewerten als die durch die Anordnung erfolgte Einschränkung der Grundrechte des Einzelnen.

II.

§20 Abs.1 PolG fordert für Polizeiverordnungen die Nennung der Rechtsgrundlagen sowie die erlassende Behörde, welches entsprechend erfolgte. Eine Zustimmung des Gemeinderats ist nicht erforderlich, da die Anordnung nicht länger als einen Monat Gültigkeit hat.

Eine die den Inhalt kennzeichnende Überschrift sowie dem Tag des Inkrafttretens ist gem. § 20 Abs.2 PolG ebenfalls erfüllt.

III.

Gem. §26 Abs.1 PolG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, soweit die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §26 Abs.2 PolG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich diese Anordnung oder die Ordnungswidrigkeit beziehen, oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwedet werden, können gem. §26 Abs.3 PolG eingezogen werden.

IV.

Als Rechtsbehelf gegen eine Polizeiverordnung ist §47 VwGO anwendbar.